

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung am 22. Oktober 2016 in Köln gemäß § 15 Absatz 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung (SV-WahlO) i.V.m. § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG)

Beschlussorgan

Wahlprüfungsausschuss

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	08.02.2017

Beschluss:

1. Nach Zurückweisung des Wahleinspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung in Köln am 22. Oktober 2016 mit den Entscheidungen zur Vorlage Nr. 0076/2017 wird gemäß § 15 Absatz 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung (SV-WahlO) i.V.m. § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) - c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
2. Die Wahl der Seniorenvertretung in Köln am 22. Oktober 2016 wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 16. November 2016, Nr. 338, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Gemäß § 15 Absatz 4 SV-WahlO i.V.m. § 40 KWahlG hat der Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt in folgender Weise:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG).
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Das Endergebnis für die Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Köln wurde am 16. November 2016, Nr. 338, im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht. Gegen das Ergebnis ist ein Einspruch erhoben worden. Dieser Einspruch ist nach der verwaltungsinternen Vorprüfung und Beschlussempfehlung für den Wahlprüfungsausschuss mit der Vorlagennummer 0076/2017 als unbegründet zurückzuweisen.

Es liegt damit keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so dass nach dem Vorschlag der Verwaltung die Wahl der Seniorenvertretung in Köln am 22. Oktober 2016 mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 16. November 2016 Nr. 338, festgestellten Wahlergebnis für gültig zu erklären ist.

Abschließender Hinweis:

Bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses wird auf § 15 Absatz 4 SV-WahlO i.V.m. § 41 Absatz 1 KWahlG verwiesen. Danach ist gegen den Beschluss des Wahlprüfungsausschusses zur Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten geöffnet. Vor Klageerhebung findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. § 41 Absatz 1 KWahlG lautete wie folgt:

(1) Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 KWahlG kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.